

Informationsvorlage 01/2020/0047

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Amt / Fachbereich | Datum |
| Amt für Finanzen und Liegenschaften | 18.02.2020 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|--|----------------------------------|-----|----------|
| Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft | 10.03.2020 | | Ö |

| |
|--|
| Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche |
| Finanzbuchhaltung |

Sachstandsbericht zum Umsetzung der Neuregelung der Umsatzsteuer bei der Stadt Melle

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Mit der Neuregelung des § 2b UStG hat der Gesetzgeber das Umsatzsteuerrecht im Jahre 2016 für die öffentliche Verwaltung völlig neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist die Angleichung des Umsatzsteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sowie an das Europäische Gemeinschaftsrecht.

Nach dem bis dahin geltendem Recht werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Absatz 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) tätig.

Zukünftig werden alle Tätigkeiten von jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich als unternehmerisch eingestuft und unterliegen somit der Umsatzbesteuerung. Die Leistungserbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist dagegen grundsätzlich zum nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen, wenn die Nichtbesteuerung keine größeren Wettbewerbsverzerrungen verursacht. Auch die interkommunalen Beistandsleistungen sind neu zu bewerten und einzuordnen.

Die Neuregelung trat grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft. Verbunden hiermit sind weitreichende Veränderungen und Neuerungen für die Kommunen, da das gesamte Leistungsspektrum umsatzsteuerrechtlich neu zu bewerten und einzuordnen ist. Die Neubewertung bezieht sich dabei nicht nur auf die Umsatzbesteuerung der erbrachten Leistungen, sondern auch auf einen eventuell möglichen Vorsteuerabzug von den dazugehörigen Eingangsleistungen. Die Chancen und Risiken aus der Neuregelung waren im Jahre 2016 nicht abschließend zu beziffern. Zudem müssen die Prozesse der Umsatzbesteuerung und des Vorsteuerabzugs in der gesamten Verwaltung implementiert werden.

Daher hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Auf Beschluss des Verwaltungsausschuss des Stadt Melle vom 06.12.2016 hat die Stadt Melle davon Gebrauch gemacht. Mit diesem Wahlrecht ermöglicht der Gesetzgeber der Kommune, vorerst die Umsatzbesteuerung nach altem Recht fortzuführen. Die Option gilt einheitlich für das gesamte Unternehmen bzw. für die gesamte Kommune. Eine Teilloption auf bestimmte Bereiche ist hier nicht möglich. Es besteht im Übergangszeitraum aber die Möglichkeit, den Antrag für die Zukunft zu widerrufen und zu Beginn des auf dem Widerruf folgenden Kalenderjahres in die Anwendung des § 2b UStG zu wechseln. Ab dem 01.01.2021 gilt dann generell der neue § 2b UStG für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

Zur Vorbereitung auf neue Rechtslage wurde bei der Stadt Melle im Rahmen einer Projektarbeit (P20018-014) ein Leistungs-Screening und die damit verbundenen steuerrechtlichen Bestandsaufnahme durchführt. Der Projektleiter; Herr Wunderlich, wird in der Sitzung einen Sachstandsbericht abgeben und insbesondere über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Veränderungsbedarfe und noch zu klärenden Fragen berichten.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**

(Was müssen wir dafür tun?)

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**

(Was müssen wir einsetzen?)